

Verkündet am 24. Mai 1957
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Zenta P [REDACTED] geb. S [REDACTED] in
P [REDACTED] Nr. [REDACTED],
2. der minderjährigen Christa P [REDACTED] in P [REDACTED]
Nr. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die
Klägerin zu 1),

Klägerinnen, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

die Marktgemeinde P l [REDACTED], vertreten durch den
Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Martin, Hane-
beck und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 21. Dezember 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an den 3. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind die Witwe und Tochter des am 6. Juli 1952 verstorbenen 28-jährigen Bundesbahnangestellten Albrecht P. Dieser hatte am Mittag des 5. Juli 1952 in einer Gastwirtschaft in P. mit vier Bekannten zusammengesessen, wobei zusammen 4 1/2 ltr. Bier getrunken wurden. Anschließend hatte er zu Hause die Mittagsmahlzeit eingenommen und sich dann mit den Klägerinnen in die Freibadeanstalt der Beklagten begeben. In dieser war er gegen 16 Uhr von dem knapp 3 m hohen Sprungturm ins Wasser gesprungen, das dort eine Tiefe von 1,65 bis 1,75 m hat. Da P. sich nach dem Sprung nicht mehr richtig bewegen konnte, wurde er von Badegästen aus dem Wasser gezogen und auf den Rat eines Arztes in das Kreiskrankenhaus Weissenburg verbracht. Er war an den unteren Gliedmaßen gelähmt, aber bei vollem Bewußtsein. Im Laufe der Nacht verschlechterte sich bei Eintritt hohen Fiebers der Zustand. Am nächsten Morgen um 7 Uhr verstarb er.

Die Klägerinnen haben beantragt, die Beklagte zum Ersatz der Beerdigungskosten und des ihnen entgangenen Anspruchs auf Unterhalt zu verurteilen. Sie machen der Beklagten zum Vorwurf, daß sie in der Badeanstalt bei unzureichender Wassertiefe den hohen Sprungturm unterhalten und den Badegästen ohne warnenden Hinweis zur Verfügung gestellt habe. Sie haben behauptet, der Verunglückte sei nach einer sportlich korrekten Kopfsprung mit dem Kopf auf den Boden aufgestoßen, was zu einer Verletzung der Halswirbelsäule als der Ursache des Todes geführt habe.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie vertritt die Ansicht, der zwar nicht angetrunkene, aber doch durch den Alkoholgenuß beeinflusste Verunglückte habe nicht die richtige Sprunghaltung eingenommen und sich die Verletzung schon beim Aufschlag auf das Wasser zugezogen. Selbst wenn P. auf den Badegrund aufgestoßen sein sollte, so sei dies nur durch eine

2...

- 3 -

fehlerhafte Kopf- und Handhaltung bedingt gewesen. Im übrigen hat die Beklagte ein Verschulden ihrer Organe in Abrede gestellt. Sie hat vorgetragen, daß bis zum Zeitpunkt des Unfalls Sicherheitsvorschriften über eine Mindestwassertiefe bei Sprungbrettern nicht bestanden hätten. Von den zuständigen Bau- und Sicherheitsbehörden seien gegen die Anlage keine Bedenken erhoben worden. Der Sprungturm sei schon jahrelang in Gebrauch gewesen, ohne daß es zu einem Unfall gekommen sei. Eine die Wassertiefe anzeigende und zur Vorsicht mahnende Tafel sei neben dem Sprungturm angebracht gewesen.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, folgende Zahlungen zu leisten:

1. An die Klägerin zu 1)
 - a) 573,55 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 2. November 1953,
 - b) als Rentenrückstand für die Zeit bis zum 31. Oktober 1953: 1 632,- DM,
 - c) für die Zeit vom 1. November 1953 bis zu ihrem Tode, längstens aber bis zum 9. September 1989 eine vierteljährlich im voraus zahlbare Rente von monatlich 99,40 DM;
2. an die Klägerin zu 2):
 - a) als Rentenrückstand für die Zeit bis zum 31. Oktober 1953: 616,83 DM,
 - b) für die Zeit vom 1. November 1953 bis zu ihrem Tode, längstens aber bis zum 2. Februar 1966 eine vierteljährlich im voraus zahlbare Rente von monatlich 36,70 DM.

Die weitergehende Klage ist abgewiesen worden.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der Revision erstreben die Klägerinnen die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

I.

Das Landgericht hatte ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden ihrer Organe darin gesehen, daß diese über einem Badeweiher von 1,60 bis 1,75 m Tiefe einen Sprungturm errichtet hatten, der den Gästen des Freibades die Möglichkeit gab, aus etwa 3 m Höhe über der Wasserfläche abzuspringen. Diesen - rechtlich übrigens nicht zu beanstandenden - Ausgangspunkt legt auch das Berufungsgericht seinen Erwägungen ersichtlich zugrunde. Es will ebenfalls mit dem Landgericht "wenigstens unterstellen", daß im Sinne der Rechtssätze über den Beweis des ersten Anscheins zunächst nach der Lebenserfahrung angenommen werden müsse, es sei eine Folge des Aufstoßens auf den Grund, wenn ein Springer nach einem korrekten Sprung aus 3 m Höhe über dem Wasserspiegel in 1,65 m Wassertiefe eine zum Tode führende Wirbelsäulenverletzung erleide. Das Oberlandesgericht sieht jedoch eine ernste, durch den medizinischen Befund gesicherte Möglichkeit dafür als gegeben an, daß der Tod des P. nicht auf einem Aufschlagen des Kopfes auf den Grund des Badeweiheres beruhe. Dabei schließt sich das Oberlandesgericht dem Gutachten des Facharztes für Nervenkrankheiten Dr. med. Schmid an, der folgende Auffassung vertritt:

Die bei P. festgestellten Symptome ließen erkennen, daß nur die untere Körperhälfte durch Gefühlsstörungen und Lähmungserscheinungen beeinträchtigt worden sei. Danach sei anzunehmen, daß eine Rückenmarksblutung in Höhe des Brust- und Lendenmarks eingetreten sei. Diese röhrenförmige Blutung im Rückenmarksinne (Haematomyelie) habe sich dann bis zu dem unteren Hirnabschnitt fortgesetzt und schließlich zur Hirnblutung geführt. Für eine Halswirbelerkrankung fehle es an

objektiven Anhaltspunkten, eine Störung des Halswirbels erkläre auch nicht die in den unteren Rückenmarksabschnitten eingetretene Blutung. Diese Blutung sei auf eine endogene Bedingung, nämlich auf eine pathologische Blutungsbereitschaft zurückzuführen, die wahrscheinlich Folge einer krankhaften Gefäßveränderung sei. Allerdings werde die lebensbedrohende Blutung selbst meist erst durch ein Trauma ausgelöst; dabei sei aber die Schwere der Erschütterung ziemlich gleichgültig. Bestehe ein latenter, jedoch bereits weit fortgeschrittener krankhafter Veränderungsprozeß im Rückenmark, so könne ein beliebiges und relativ unerhebliches Unfallereignis ausreichen, um die zum Ausbruch bereitliegende Krankheit in Bewegung zu setzen und sie zum tödlichen Ausgang zu führen. Eben dieser Ablauf sei bei dem Verunglückten anzunehmen. Unerheblich sei es für die Blutung, ob P. überhaupt mit dem Kopf auf den Grund aufgeschlagen sei. Jedenfalls sei der hierdurch hervorgerufene Stoß recht geringfügiger Art gewesen. Schon der Aufprall des fallenden Körpers auf die Wasseroberfläche sei - unter Voraussetzung der latenten Anlage - durchaus geeignet gewesen, die Massenblutung im Rückenmarksinnern zu erzeugen. Ein solcher Verlauf sei der wahrscheinlichere. Genau so habe aber eine andere Erschütterung zum Ausbruch des latenten Leidens führen können.

Das Berufungsgericht meint nun, es könne dahinstehen, ob die ärztliche Ansicht des Dr. Schmid die allein vertretbare sei; denn das auf tatsächlicher Grundlage aufgebaute Gutachten des Dr. Schmid zeige an, daß ein Kausalzusammenhang vorliegen könne, der die Klage nicht trage. Auch wenn man davon ausgehe, daß P. gemäß der eigenen Angabe gegenüber dem behandelnden Arzt mit dem Kopf auf den Grund aufgeschlagen sei, so bestehe doch die Möglichkeit, daß die Rückenmarksblutung schon durch die Körperanspannung beim Abspringen oder dem Aufschlag des Körpers auf das Wasser eingetreten sei. Der Hinweis, daß P.

sich als Sportler viel bewegt und dabei seine Wirbelsäule ähnlichen Belastungen ausgesetzt habe, schließe nicht aus, daß nicht trotzdem ein latentes Krankheitsstadium vorgelegen habe. Da beim Springen vom Sprungturm des Bades bislang ähnliche Unfälle nicht aufgetreten seien, sei die Ursache des Unfalls des P. wahrscheinlich in seiner persönlichen körperlichen Disposition zu sehen.

II.

1. Die Revision rügt zunächst in formaler Hinsicht, daß das Berufungsgericht die medizinische Sachkunde entscheidend dem Gutachten des Dr. Schmid entnommen habe, obwohl dieser nicht in der Form des § 404 ZPO zum Gutachter bestellt worden sei. Sie meint, das sei insbesondere deshalb bedenklich, weil Dr. Schmid eine von den anderen Gutachtern kraß abweichende Auffassung vertrete und das Ergebnis der vorliegenden Beweis- aufnahme nur teilweise berücksichtige. Das Berufungsgericht habe es zudem unterlassen, die Sachverständigen zu vernehmen und hierdurch den Klägerinnen die Möglichkeit zu geben, auf eine Klärung der kritischen Punkte hinzuwirken.

Die Rüge ist berechtigt. Zwar ist der Tatrichter nicht gehindert, auch ein Spezialwissen zu verwerten, das er außerhalb einer förmlichen Beweisaufnahme gewonnen hat. Hält er aber beim Fehlen eigener Sachkunde die Zuziehung eines Sachverständigen im Rechtsstreit für geboten, muß er die für den Sachverständigenbeweis geltenden Vorschriften der §§ 402 ff ZPO einhalten und dadurch den Parteien die Wahrung ihrer prozessualen Rechte bei der Beweisaufnahme ermöglichen. Im zweiten Rechtszug war Dr. med. Schreiber aus Bayreuth vom Gericht zum Sachverständigen ernannt worden. Dieser hatte ohne Rückfrage beim Gericht und ohne Beteiligung der Parteien die Begutachtung der nach seiner

Auffassung entscheidenden Frage dem .. Facharzt .. für Nervenkrankheiten Dr. med. Schmid in München übertragen. Damit war den Klägerinnen die Möglichkeit genommen, rechtzeitig Bedenken gegen die Persönlichkeit des Sachverständigen vorzubringen oder die Ernennung eines anderen Sachverständigen anzuregen. Zum mindesten hätte das Berufungsgericht bei dieser Lage dem Verlangen der Klägerinnen auf eine Vernehmung der Sachverständigen nachkommen und ihnen damit Gelegenheit geben müssen, in mündlicher Verhandlung durch Fragen die Punkte zu klären, deren Erörterung nahelag (vgl BGHZ 6, 401). Denn wie die Revision zutreffend betont, zeigt das Gutachten Dr. Schmid in mehreren Punkten eine einseitige Betrachtungsweise, die einer gebotenen kritischen Würdigung nicht entgegen konnte. So wird übersehen, daß bei P. nicht nur Lähmungen an der unteren Körperhälfte festgestellt worden sind, wie es der Gutachter seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat. Vielmehr hatte der Zeuge Ko. bekundet, nach seiner Meinung sei P. auch an einem Arm gelähmt gewesen. Dieser habe ihm erzählt, er könne den Arm nicht hochkriegen. Von einer Teil-lähmung der Arme war auch das von der Beklagten vorgelegte Gutachten Dr. Weber ausgegangen. Im übrigen hatte P. dem behandelnden Arzt Dr. Sc. Schmerzen an der Halswirbelsäule und Druckempfindlichkeit im Bereich des 3. und 5. Halswirbels angegeben, was Dr. Sc. ersichtlich glaubhaft erschienen ist. Offenbar übersehen ist von dem Gutachter die Aussage des Zeugen Ko., der bekundet hatte, P. habe ihm sofort nach dem Unfall erklärt, er sei mit dem Kopf auf dem Grund aufgeschlagen. Hätte der Gutachter diese Aussage berücksichtigt, würde er kaum die Vermutung ausgesprochen haben, die Klägerin zu 1) könne die Behauptung frei erfunden haben, daß ihr Mann ihr von einem Aufschlagen des Kopfes erzählt habe. Die weitere Vermutung des Sachverständigen, der Unglückte werde wahrscheinlich doch beim Springen mit dem

Bauch auf das Wasser aufgeschlagen sein, setzt sich mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme, wie sie das Landgericht gewürdigt hatte, in Widerspruch. Nimmt man weiter hinzu, daß das Gutachten Dr. Schmid nicht nur mit dem Ergebnis des vom behandelnden Arzt erstatteten Gutachtens, sondern auch mit dem von der Beklagten vorgelegten Privatgutachten des Leiters der Neurochirurgischen Abteilung der Chirurgischen Universitätsklinik in München in Widerspruch stand, so verstieß das Berufungsgericht gegen seine Verpflichtung zur Sachaufklärung, wenn es dieses Gutachten der Beurteilung entscheidend zugrunde legte, ohne auf die naheliegenden Bedenken einzugehen oder durch die beantragte Vernehmung der Sachverständigen den Versuch zu machen, eine genügend tragfähige Grundlage für die Überzeugungsbildung zu gewinnen.

2. Aber auch im übrigen läßt das Berufungsurteil, wie die Revision zutreffend rügt, eine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Ergebnis der Verhandlung und der Beweisaufnahme vermissen. So ist auch vom Berufungsgericht nicht darauf eingegangen, daß P. nicht nur dem behandelnden Arzt Dr. Schmidt, sondern sofort nach dem Unfall dem Zeugen K. , wenn dessen Aussage richtig ist, erklärt hat, er sei mit dem Kopf aufgeschlagen. Die Möglichkeit, daß sich P. hier getäuscht hat, lag nicht eben nahe, wenn mit dem Gutachten Dr. Schmidt davon ausgegangen wird, daß das Bewußtsein des P. klar und allseitig orientiert war (Bl 4 des Gutachtens). Das Berufungsgericht meint nun, und darauf liegt der Akzent der Begründung, selbst wenn man von einem Aufstoßen des Kopfes auf den Grund des Badeweiheres ausgehe, so sei der Beweis für den Ursachenzusammenhang zwischen diesem Aufstoßen und dem Tod nicht geführt. Die hierzu gemachten Ausführungen lassen erkennen, daß die Rechtsgrundsätze des Beweises des ersten Anscheins nicht richtig angewandt sind. Es ist ein

durchaus typischer Ablauf, daß das Aufschlagen des Kopfes auf den Grund nach einem Kopfsprung zu lebensgefährlichen Verletzungen führt. Diese sich nach der Lebenserfahrung aufdrängende Erklärung für den Tod des P. konnte nicht schon durch eine ärztliche Begutachtung erschüttert werden, die auf die Möglichkeit einer latenten Rückenmarkserkrankung und ihr Auslösen durch das Aufschlagen des Körpers auf die Wasseroberfläche hinwies. An der erforderlichen tatsächlichen Grundlage für diesen Erklärungsversuch fehlt es bislang. P. war ein 28-jähriger Mann und nach dem Vortrag der Klägerinnen ein guter Sportler. Irgend welche Anzeichen für das Vorliegen einer Rückenmarkserkrankung waren bis zum Unfall nicht hervorgetreten. Die nach dem Unfall festgestellten Symptome könnten als hinreichende Grundlage für die Erschütterung des prima facie-Beweises erst dann in Betracht kommen, wenn sie auf die ernsthafte Möglichkeit des von Dr. Schmidt angenommenen Ursachenablaufs hinweisen würden. Doch setzen hier die bereits behandelten Bedenken dagegen ein, das Gutachten Dr. Schmid allein als entscheidend für die Beurteilung zu verwerten. Auch das Berufungsgericht will sich offenbar die Ansicht des Gutachters nicht zu eigen machen, da es ausdrücklich dahingestellt sein läßt, ob die Auffassung des Gutachters die ärztlich allein vertretbare sei. Gerade deshalb durfte der Erklärungsversuch des Gutachters Dr. Schmid nicht ausschlaggebend sein, um den Klägerinnen die durch den Beweis des ersten Anscheins gegebene Besserstellung in der Beweisführung zu nehmen. Es hätte der Erörterung bedurft, ob die Art des in der Beweisaufnahme festgestellten Ablaufs der Krankheit nach ärztlich hinreichend fundierter Ansicht die Annahme ernstlich nahelegte, daß die Todesursache unabhängig von der Erschütterung eingetreten ist, wie sie das Aufschlagen des Kopfes auf den Grund des Badeweiher mit sich bringt. Dabei wäre auch darauf einzugehen gewesen, in welchem Umfang in der Bevölkerung bei Männern im Alter des Verunglückten latente Rückenmarkserkrankungen der von Dr. Schmid

angenommenen Art vorkommen und ob die Fälle häufig sind, daß sie sich schon durch eine Erschütterung, wie sie ein normaler Kopfsprung mit sich bringt, zu einer Bedrohung des Lebens auswirken. Endlich wäre zu prüfen gewesen, ob nicht bei Unterstellung einer latenten Krankheit und der damit gegebenen Anfälligkeit gegen Erschütterungen die Annahme naheliegt, daß die lebensgefährliche Blutung im Rückenmarksinnern durch den Aufprall des Kopfes auf den Badegrund und nicht schon durch den Vorgang eines normalen Kopfsprungs ausgelöst ist. Wäre der Verunglückte auf Grund einer persönlichen Disposition besonders anfällig für Erschütterungen gewesen, so würde die Ursächlichkeit im Rechtssinne deshalb noch nicht entfallen.

3. Da auf Grund der bisherigen Feststellungen eine abschließende Entscheidung des Revisionsgerichts nicht möglich ist, war die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Es erschien zweckmäßig, einen anderen Senat des Berufungsgerichts mit der Entscheidung zu beauftragen. Dieser wird auch zu prüfen haben, ob nicht angesichts der gegensätzlichen Gutachten die Anstellung eines Obergutachters angebracht erscheint. Die Entscheidung über die Kosten der

Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Kleinwefers Martin Dr. Hauß

Dr. Engels Hanebeck